

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 08/2021



Versetzung auf Antrag an öffentlichen Schulen

Für die Versetzung im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die Regelungen der BASS 21-01 Nr. 21 in der jeweils gültigen Fassung

1. Allgemeine Vorgaben

Ein Ausgleich der Versorgung der Schulen mit Personal ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen vorrangig durch Versetzungen zum Schuljahresbeginn am 01. 08. eines Schuljahres herzustellen.

2. Zusätzlicher Versetzungstermin

Der Termin 1.2. ist ab dem Jahr 2017 entfallen, bleibt aber für Rückkehrer*innen aus der Elternzeit und bestehen.

3. Laufbahngleiche Versetzungen Freigabeerklärung

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen Interessen an einer Versetzung der einzelnen Lehrkraft zu erteilen.

Dies gilt auch bei Versetzungsanträgen von Lehrkräften von aufzulösenden Schulen. Die bevorstehende Auflösung einer Schule bedeutet nicht, dass alle Lehrkräfte einer aufzulösenden Schule automatisch freigegeben sind.

Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünf-Jahres-Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde.

Wird nach einer Versetzung nochmals ein Versetzungsantrag gestellt, beginnt die Fünf-Jahres-Frist erneut. Dies gilt nicht, wenn einer Versetzung aus dienstlichen Gründen durch die Lehrkraft widersprochen worden ist.

Erfolgt eine Versetzung von einer aufzulösenden Schule, bleibt die Fiktion der Freigabe auf Grund der Fünf-Jahres-Frist nur erhalten, wenn sie nicht antragsgemäß erfolgte (d. h. bei einem Serviceangebot bleibt die Freigabe erhalten).

Die automatische Freigabe (Fünf-Jahres-Frist) bleibt bei der Absage einer beabsichtigten wunschgemäßen Versetzung grundsätzlich bestehen.

4. Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte nehmen am Versetzungsverfahren, auch mit unterhältiger Stundenzahl, teil.

5. Versetzungen anderer Berufsgruppen

Neben den Versetzungsanträgen von Lehrkräften können auch Versetzungsanträge von

- Diplomsporthelehrer*innen, Sportwissenschaftler*innen
- Schulsozialarbeiter*innen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Lehrkräften für herkunftssprachlichen Unterricht
- Andere Professionen im Rahmen der MPT-Stellen

im Online-Versetzungsverfahren gestellt werden.

6. Versetzungsanträge

Versetzungsanträge sind digital mit dem Antragsformular zur Versetzung – Internetadresse: www.oliver.nrw.de – zu stellen.

Dabei sollte gewährleistet sein, dass ein Online-Antrag rechtzeitig bis zum Antragsschluss gestellt und übermittelt werden kann.

Ein Papierausdruck muss auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung geschickt werden; sinnvoll ist, einen weiteren Ausdruck an den Personalrat z. K. zu senden.

7. Antragsfristen u. rechtliche Regelungen

Alle aktuellen Antragsfristen, rechtliche Regelungen und weitere Hinweise zu den Versetzungsarten:

- Versetzungen in NRW
- Rückkehr Beurlaubung/Elternzeit
- Lehreraustausch bundesweit
- von aufzulösenden Schulen
- Laufbahnwechsel

finden Sie im Internet unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/index.jsf>

Dieses Merkblatt finden Sie auf:
www.personalrat-hauptschule-koeln.de